

Sandro Bassola
Russenweg 19
8008 Zürich

KR-Nr. 253/1994

An das Büro
des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative
"Schaffung der gesetzlichen Grundlagen
der Organversorgung"

Es wird hiermit vom Unterzeichneten gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes, gestützt auf §§ 1, 2, 3 und 19, eine Einzelinitiative folgenden Inhaltes eingereicht:

Antrag

Mit der vorliegenden Einzelinitiative verlange ich den Erlass neuer Artikel und die Anpassung der bestehenden Artikel der Bundesverfassung mit gleichzeitiger Anpassung betroffener Gesetze und Verordnungen, damit folgendes erreicht und realisiert werden kann.

Diese Initiative soll, basierend auf Art. 1 des Gesetzes über das Vorschlagswesen des Volkes und Art. 93 BV, via Korrespondenz durch den Kanton Zürich den Behörden in Bern im Sinne eines Vorschlages vorgetragen werden (Standesinitiative).

A. Neuer Artikel in der Bundesverfassung

Der Bund ist befugt, auf dem Weg der Gesetzgebung den Import, den Export, den Handel, die Aufbewahrung, den Transport, die Qualitätskontrolle und die Verwendung von menschlichen und tierischen Organen, Körperteilen und Körperflüssigkeiten zu regeln.

Unter diese Befugnis fallen sowohl natürliche als auch künstlich geschaffene Organe, Körperteile und Körperflüssigkeiten.

B. Die zuständigen Behörden sind für die sinngemässe und juristisch korrekte Übersetzung in die anderen Landessprachen zuständig.

C. Dieser Artikel wird mit der Annahme durch das Stimmvolk in die Bundesverfassung aufgenommen. Er tritt mit der Annahme durch das Stimmvolk in Kraft.

Zur Begründung

Dass die Organversorgung eine wichtige und schwierige Aufgabe im medizinischen Bereich darstellt, ist unbestritten. Jeder Bürger könnte in die Situation kommen, auf ein neues Organ angewiesen zu sein, das Leben rettet.

Die Knappheitssituation in diesem Sektor ist dafür verantwortlich, dass die Organherkunft, der Organhandel und die Qualität der Organe immer wieder zu skandalösen Geschichten Anlass geben. Man denke beispielsweise daran, dass in Afrika oder in anderen Ländern Menschen getötet werden, nur um die Organe gewinnbringend verkaufen zu können. Viele andere kriminelle Handlungen sind ebenfalls mit dem Organhandel verbunden. Man denke nur an das Preisdiktat auf Gütermärkten bei Knappheitssituationen.

Für den Patienten ist es letztendlich wichtig, dass ein passendes Organ termingerecht zur Verfügung steht. Der Empfänger ist nicht in der Lage, die Qualität und damit seine Überlebenschance zu kontrollieren bzw. einzuschätzen. Wurde das Organ auf dem Schwarzmarkt beschafft, ist dies unmöglich. Der Patient ist folglich absolut hilflos und somit das schwächste Glied in der Kette. Es ist deshalb nötig, die Position des Patienten zu stärken.

Wer trägt die Verantwortung, wenn ein Patient stirbt, weil das lebensrettende Organ nicht rechtzeitig eingetroffen ist, obwohl es eigentlich vorhanden gewesen wäre? Der Arzt, weil er nicht schnell genug operierte, der Transporteur, der mit dem Organ im Verkehr stecken geblieben ist, oder die Händler, die zu lange um den Preis gefeilscht haben?

Wenn zwei Patienten gleichzeitig auf ein Organ angewiesen sind, wer hat zuerst Anspruch darauf? Die jüngere Person, die ältere Person, das Unfallopfer oder wer sich zuerst in Wartelisten eingetragen hat?

Dürfen Organe exportiert werden, wenn im Inland ein Patient darauf wartet, aber im Ausland der gebotene Preis für das Organ höher ist?

Wie steht es bei Blutplasma, Seren usw.? Die letzten Skandale um aidsverseuchte Blutkonserven dürften sicher noch in Erinnerung sein . . .

Die Organversorgung hat viele Schwachstellen. Sie werden leider nur zu oft durch tragische Schicksale dokumentiert.

Viele Fragen drängen sich auf, die einer juristischen Antwort harren. Es ist aus dieser Optik absolut nötig und zwingend, die Organversorgung zu regeln.

Dass der Organempfänger mit qualitativ guten Organen versorgt werden muss, leuchtet ein - schliesslich hängt die Überlebenschance direkt mit der Qualität der Organe zusammen.

Für eine effiziente, kontrollierte und transparente Organversorgung spielen verschiedene Faktoren eine Rolle:

Ein funktionierender Handel mit anerkannten Händlern, Transport- und Lagerbestimmungen, welche für die Qualität des Produktes entscheidend sein können, sowie die Qualitätskontrolle tragen dazu bei, dass alles dafür getan wird, dass der Patient grössere Überlebenschancen hat. Eine "Produktehaftpflicht" ist hier besonders wichtig, denn ein Mangel kann den Tod des Patienten bedeuten. Es ist klar, dass eine solche "Produktehaftpflicht" wie sie bei Konsumgütern gehandhabt wird, nicht einfach in die Organversorgungsproblematik übertragen werden kann. Aber ein umfassendes gesetzliches Netz führt nach Meinung des Initiators nahe an einen solchen Zustand heran. Mit einem gesetzlichen Regelwerk können die Organversorgung geregelt und die qualitativen Aspekte definiert werden, damit bereits vorgängig alles dafür getan wurde, damit kein "Haftpflichtsfall" infolge eines Versagens des Versorgungsmechanismus entsteht.

Mit Strafen gegen die Händler oder die Ärzte ist einem toten Patienten bekanntlich nicht mehr zu helfen. Dies heisst aber nicht, dass man auf eine gesetzliche Regelung der Organversorgung verzichten sollte! Es ist daher absolut nötig und zwingend, diesen Bereich der medizinischen Versorgung gesetzlich zu regeln.

Der Handel im weiteren Sinne als auch die Qualitätsprüfung können bei Versagen den Tod bedeuten. Es ist daher nötig, im Strafgesetz entsprechende Anpassungen vorzunehmen, um bei illegalen Akten mit Organen strafen zu können.

Der Bereich der Organversorgung wird in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen. Es ist daher von Vorteil und sinnvoll, diesen Sektor der Medizin gesetzlich zu regeln, um den bestmöglichen Schutz der Patienten zu erreichen, um den illegalen Schwarzmarkt zu bekämpfen und um die Qualität der Produkte sicherstellen zu können.

Nur so kann eine einwandfreie und qualitativ gute Versorgung mit den lebensrettenden Stoffen gewährleistet sein.

Zürich, den 4. August 1994

S. Bassola